

Hundesteuersatzung der Gemeinde Pantelitz - 3. Änderung

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 40,00 € |
| für den 2. Hund | 80,00 € |
| für den 3. Hund | 120,00 € |
| für den 4. Hund und jeden weiteren | 160,00 € |
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 250,00 €
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) 7. Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur jeweils einen Hund gewährt.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) 8. Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird nur für jeweils einen Hund gewährt.

§ 8

Züchtersteuer

- (6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 15

Inkrafttreten

Die dritte Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pantelitz über die Erhebung einer Hundesteuer tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Pantelitz, den 21.05.2015


Bürgermeister

Ausgehängt am 26.05.2015

Abgenommen am 10.06.2015